

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Dezember 1973 **Nummer 68**

Glied.- Nr.	Datum	I n h a l t	Seite
311	23. 11. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene und in Jugendstrafsachen	548
7831	18. 10. 1973	Satzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland	548
7831	18. 10. 1973	Beitragssatzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 1974	550
7842	22. 11. 1973	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft	551
	27. 11. 1973	Verordnung zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1974	551
	18. 10. 1973	Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1973.	552

311

**Verordnung
zur Änderung der Verordnungen über die
Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes
Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen
Erwachsene und in Jugendstrafsachen**

Vom 23. November 1973

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die örtliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Strafsachen gegen Erwachsene und in Urheberrechtsstreitsachen vom 11. Januar 1966 (GV. NW. S. 6), geändert durch Verordnung vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 358), sowie auf Grund des § 33 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 6. Juli 1960 (GV. NW. S. 209) wird verordnet:

Artikel I

Es werden übertragen

1. die Schöffengerichtssachen, die Schöffengerichtshafsa-
sachen und die Jugendschöffengerichtssachen
 - a) aus dem Amtsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen
vom Amtsgericht Minden
auf das Amtsgericht Herford,
 - b) aus dem Amtsgerichtsbezirk Lübbecke
vom Amtsgericht Herford
auf das Amtsgericht Minden;
2. die Einzelrichterhafsa-
sachen
 - a) aus dem Amtsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen
vom Amtsgericht Minden
auf das Amtsgericht Bad Oeynhausen,
 - b) aus dem Amtsgerichtsbezirk Lübbecke
vom Amtsgericht Herford
auf das Amtsgericht Minden;
3. die Jugendrichterhafsa-
sachen
aus dem Amtsgerichtsbezirk Lübbecke
vom Amtsgericht Herford
auf das Amtsgericht Minden.

Artikel II

Die Anlage zu der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene vom 30. Dezember 1961 (GV. NW. 1962 S. 9) in der Fassung der Verordnung vom 15. Juni 1970 (GV. NW. S. 503) wird wie folgt geändert:

1. bei lfd. Nr. 14 wird in den Spalten II, III und IV jeweils das Wort „Wegberg“ gestrichen;
2. bei der lfd. Nr. 27 wird in den Spalten II, III und IV jeweils das Wort „Rietberg“ gestrichen;
3. bei lfd. Nr. 28
 - a) werden in den Spalten II, III und IV jeweils die Wörter „Lübbecke“ und „Vlotho“ gestrichen,
 - b) wird in den Spalten II und III jeweils das Wort „Bad Oeynhausen“ angefügt;
4. hinter der lfd. Nr. 28 wird unter einer neuen Nr. 28a in den Spalten I und IV jeweils das Wort „Bad Oeynhausen“ eingefügt;
5. bei lfd. Nr. 29 wird
 - a) in den Spalten II, III und IV jeweils das Wort „Bad Oeynhausen“ gestrichen,
 - b) in den Spalten II, III und IV jeweils das Wort „Lübbecke“ angefügt;
6. bei der lfd. Nr. 72 wird in den Spalten I, II, III und IV die Ortsbezeichnung „Berleburg“ in „Bad Berleburg“ berichtet;
7. bei der lfd. Nr. 75 wird in den Spalten II, III und IV jeweils das Wort „Stolberg“ gestrichen.

Artikel III

Die Anlage zu der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen vom 5. April 1972 (GV. NW. S. 84) wird wie folgt geändert:

1. bei der lfd. Nr. 20 wird in den Spalten II und IV jeweils das Wort „Wegberg“ gestrichen;
2. bei der lfd. Nr. 21 wird in der Spalte III das Wort „Wegberg“ gestrichen;
3. bei der lfd. Nr. 45
 - a) werden in den Spalten II und IV jeweils die Wörter „Lübbecke“ und „Vlotho“ gestrichen,
 - b) wird in Spalte IV das Wort „Bad Oeynhausen“ angefügt;
4. die lfd. Nr. 48 wird gestrichen;
5. bei der lfd. Nr. 49 wird
 - a) in der Spalte IV das Wort „Bad Oeynhausen“ gestrichen,
 - b) in den Spalten II und IV jeweils das Wort „Lübbecke“ eingefügt;
6. bei der lfd. Nr. 124 wird in den Spalten II und IV jeweils das Wort „Stolberg“ gestrichen;
7. bei der lfd. Nr. 125 wird in der Spalte III das Wort „Stolberg“ gestrichen.

Artikel IV

Soweit in den in Artikel I bezeichneten Strafsachen die Anklageschrift bis zum Ablauf des 31. Dezember 1973 bei dem bis dahin zuständigen Amtsgericht eingegangen ist, bleibt dieses Gericht auch weiterhin zuständig.

Artikel V

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. November 1973

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Diether Posser

- GV. NW. 1973 S. 548.

7831

**Satzung
der Tierseuchenkasse
des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 18. Oktober 1973**

Auf Grund der §§ 13 und 23 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392) sowie § 6 Abs. 1 und § 7 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 224), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 18. 10. 1973 beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Aufgaben der Tierseuchenkasse

Der Landschaftsverband bedient sich zur Erfüllung der Aufgaben, die ihm in den §§ 9 bis 11 AGVG-NW übertragen sind, nach § 12 Absatz 1 AGVG-NW der Tierseuchenkasse.

II. Einnahmen

§ 2

Beiträge

(1) Von den Besitzern von Pferden, Rindern, Schweinen und Schafen werden Beiträge erhoben, um Entschädigungen zu leisten, Beihilfen zu gewähren, die Verwaltungskosten zu bestreiten und Rücklagen zu bilden.

(2) Beiträge werden nicht erhoben

1. für Tiere, die dem Bund oder dem Land gehören;
2. für Schlachtvieh, das Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser oder sonstigen Schlachtstätten zugeführt worden ist.

§ 3

Berechnung und Einziehung der Beiträge

(1) Die Höhe der Beiträge wird durch besondere Satzung des Landschaftsverbandes (Beitragsatzung) festgesetzt.

(2) Die Beiträge werden für Pferde, Rinder, Schweine und Schafe gesondert festgesetzt und nach der Größe der Bestände gestaffelt. Der für die genannten Tierarten in den einzelnen Bestandsgrößenklassen festgesetzte Beitrag gilt für jedes Tier ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht.

(3) Für die Beitragspflicht ist der am Tage der letzten allgemeinen Viehzählung ermittelte Bestand maßgebend.

(4) Überträgt der Landschaftsverband die Veranlagung und Einziehung der Beiträge auf die Gemeinden, so hat jede Gemeinde auf Grund des Viehzählungsergebnisses ein Verzeichnis der Tierbesitzer mit ihrem für die Beitragsberechnung zugrunde zu legenden Tierbestand und des von jedem zu entrichtenden Beitrages aufzustellen. Die Beiträge sind auf Grund dieses Verzeichnisses durch die Gemeinden, bei amtsangehörigen Gemeinden durch die Ämter, zu veranlagern und einzuziehen. Die Tierbesitzer sind unter Angabe des in der Beitragsatzung festgesetzten Fälligkeitstermins zur Zahlung aufzufordern. Die Zahlungsaufforderung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die eingezogenen Beiträge abzüglich 5 von Hundert Veranlagungs- und Hebekosten sind unverzüglich an den Landschaftsverband – Tierseuchenkasse – abzuführen.

(5) Sofern der Landschaftsverband die Beiträge selbst veranlagt und einzieht, hat jede Gemeinde/jedes Amt das Ergebnis der Viehzählung in ein vom Landschaftsverband vorbereitetes Verzeichnis der Tierbesitzer einzutragen und dem Landschaftsverband zu übersenden. Für diese Leistung erhält die Gemeinde/das Amt je Tierbesitzer eine Vergütung, die in der Beitragsatzung festgesetzt wird.

§ 4

Besondere Kostenerstattung

Führt die Gemeinde/das Amt auf Anforderung des Landschaftsverbandes Ermittlungen nach § 13 Absatz 3 Satz 3 und 4 AGVG-NW durch, so werden die Aufwendungen für jeden Einzelfall vom Landschaftsverband erstattet.

III. Leistungen

§ 5

Entschädigungen für Tierverluste

Entschädigungen nach dem Viehseuchengesetz (VG) werden vom Landschaftsverband festgesetzt und ausgezahlt.

§ 6

Beihilfen

(1) Beihilfen werden mit Zustimmung des Beirates der Tierseuchenkasse nach § 11 AGVG-NW nur gewährt für

1. Tierverluste, die aus Anlaß von Tierseuchen erwachsen,
2. die Ausmerzung seuchenkranker, einer Seuche verdächtiger oder der Ansteckung verdächtiger Tiere,
3. wirtschaftliche Schäden, die Tierbesitzern durch zur Bekämpfung von Tierseuchen angeordnete Maßnahmen entstanden sind,
4. Schutzimpfungen und Maßnahmen diagnostischer Art,
5. die Tierkörperbeseitigung und
6. die Durchführung sonstiger Maßnahmen, die der Bekämpfung von Tierseuchen oder der Hebung der Gesundheit von Haustieren dienen.

(2) Beihilfen können nicht gewährt werden, wenn und soweit nach dem Viehseuchengesetz eine Entschädigung vorgesehen oder ausgeschlossen ist oder versagt wird. Das gilt nicht für Pferde, Rinder, Schweine und Schafe, die wegen Milzbrand oder Tollwut, sowie für Rinder und Schafe, die wegen Rauschbrand oder des Verdachtes auf eine dieser

Seuchen auf Grund einer viehseuchenrechtlichen Vorschrift gemäßregelt und unschädlich beseitigt worden sind.

(3) Der Landschaftsverband erläßt im Einvernehmen mit dem Beirat der Tierseuchenkasse Richtlinien darüber, in welchen Fällen und in welcher Höhe Beihilfen gewährt werden.

§ 7

Verfahrensvorschriften für die Beihilfengewährung

(1) Für die Ermittlung des Krankheitszustandes von Tieren, für die eine Beihilfe nach § 6 in Betracht kommt, gilt § 16 AGVG-NW sinngemäß.

(2) Für die Schätzung gelten die Vorschriften der §§ 17 bis 22 AGVG-NW entsprechend.

(3) Auf eine Beihilfe wird der Wert der nach Maßgabe einer viehseuchenrechtlichen Vorschrift oder behördlichen Anordnung verwertbaren Teile des Tieres unter Abzug der dem Besitzer infolge der behördlichen Anordnung bei der Verwertung entstehenden Kosten angerechnet. Für die Festsetzung des Wertes dieser Teile ist § 17 Abs. 2 AGVG-NW maßgebend.

§ 8

Leistungsausschlüsse

(1) Für die Versagung von Entschädigungen gelten die §§ 68 bis 70 VG.

(2) Leistungen nach §§ 5 und 6 werden nicht gewährt für Tiere, die sich zur Zeit des Todes, der Anordnung der Tötung, der Impfung oder der Maßnahme diagnostischer Art nicht im Gebiet des Landschaftsverbandes befunden haben, es sei denn, daß die Tiere nur zum Zwecke der Schlachtung aus dem Gebiet des Landschaftsverbandes entfernt worden sind.

IV. Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 9

Allgemeines

Für den Haushalt, die Verwaltung des Vermögens, das Schulden-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesens gelten die für den Landschaftsverband bestehenden Vorschriften, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 10

Rücklagen

(1) Die Tierseuchenkasse hat aus ihren Einnahmen in angemessenem Umfang für die der Beitragspflicht unterliegenden Tierarten Rücklagen zu bilden.

(2) Die Rücklagen sollen höchstens betragen:

je Pferd	10,00 DM
je Rind	7,00 DM
je Schwein	3,50 DM
je Schaf	5,00 DM

Die Rücklagen sollen in der Regel 75 von Hundert dieser Beträge nicht unterschreiten.

§ 11

Zweckbindung der Mittel

(1) Die für jede Tiergattung erhobenen Beiträge einschließlich der hieraus angesammelten Rücklagen sind zur Bestreitung der Ausgaben für diese Tiergattung zu verwenden. Die Verwaltungskosten werden auf alle Tiergattungen angemessen verteilt.

(2) Abweichend von der Vorschrift des Absatzes 1 sind die Beihilfen nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 für Ziegen aus den Beiträgen für Rinder zu bestreiten.

V. Beirat

§ 12

Zusammensetzung, Einberufung und Beschlussfähigkeit des Beirates

(1) Nach § 14 AGVG-NW setzt sich der Beirat wie folgt zusammen:

- a) Die Landwirtschaftskammer Rheinland entsendet sechs Mitglieder, von denen mindestens vier Tierhalter sein

müssen; für die Mitglieder können von der Landwirtschaftskammer Rheinland Stellvertreter bestimmt werden, von denen ebenfalls vier Tierhalter sein müssen.

b) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW, der Landschaftsverband Rheinland und der Regierungspräsident können je ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden; für die Mitglieder mit beratender Stimme können Vertreter entsandt werden.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden auf die Dauer von 3 Jahren.

(3) Der Beirat wird durch die Tierseuchenkasse einberufen; er muß einberufen werden, wenn es von wenigstens vier Mitgliedern schriftlich beantragt wird. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn vier stimmberechtigte Mitglieder (Absatz 1 Buchstabe a) anwesend sind. Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden leitet das älteste anwesende Mitglied die Sitzung des Beirats.

§ 13.

Entschädigung für Mitglieder des Beirates

Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates erhalten Sitzungsgeld sowie Ersatz der Fahrtkosten wie die Mitglieder der Landschaftsversammlung.

VI. Schlußvorschriften

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt am 8. August 1973 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland vom 20. Dezember 1963 (GV. NW. 1964 S. 29) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1964 (GV. NW. S. 334) außer Kraft.

Masselter
Vorsitzender
der Landschaftsversammlung

Feldhege
Schriftführer
der
Landschaftsversammlung

Wemhöner
Schriftführer
der
Landschaftsversammlung

Der Innenminister und der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen haben die gemäß §§ 13 Abs. 4 und 23 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392) erforderliche Genehmigung mit gemeinsamem Erlaß vom 20. November 1973 - III B 1 - 7/5-4801/73 - I C 2 - 2010-5511 - erteilt.

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1973 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Köln, den 29. November 1973

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. h. c. Klaus

- GV. NW. 1973 S. 548.

7831

Beitragsatzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 1974 Vom 18. Oktober 1973

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392) und der §§ 6 Abs. 1 und 7 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom

11. Juli 1972 (GV. NW. S. 224), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 18. Oktober 1973 beschlossen:

§ 1

Höhe der Tierseuchenbeiträge und der Beitragspflicht

	je Tier
(1) Es sind Tierseuchenbeiträge zu entrichten	
1. für Rinder in Beständen bis zu 999 Tieren	2,— DM
für Rinder in Beständen von 1000 und mehr Tieren	2,20 DM
2. für Schweine in Beständen bis zu 999 Tieren	1,— DM
für Schweine in Beständen von 1000 und mehr Tieren	1,20 DM
3. für Schafe in Beständen bis zu 999 Tieren	1,— DM
für Schafe in Beständen von 1000 und mehr Tieren	1,20 DM

Für Pferde werden im Jahr 1974 keine Beiträge erhoben.

(2) Beiträge werden nicht erhoben für

- Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören;
- Schlachtvieh, das Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich öffentlicher Schlachthäuser oder sonstigen Schlachtstätten zugeführt ist.

(3) Für die Beitragspflicht ist der zum Zeitpunkt der allgemeinen Viehzählung am 3. Dezember 1973 vorhandene Bestand an Rindern, Schweinen und Schafen maßgebend.

Am Zähltag vorübergehend abwesende Tiere (ausgenommen Schlachttiere, die Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich öffentlicher Schlachthäuser oder sonstigen Schlachtstätten zugeführt sind) sind am Wohnort des Tierbesitzers in die Beitragsliste aufzunehmen.

Nach der allgemeinen Viehzählung (Stichtag) eintretende Viehbestandsveränderungen, unabhängig davon, ob es sich um Zu- oder Abgänge oder sogar Bestandsauflösungen handelt, bleiben ohne Einfluß auf die Beitragspflicht.

(4) Die Fälligkeit der Beiträge wird auf den 15. Februar 1974 festgesetzt.

§ 2

Feststellung und Erhebung der Beiträge

(1) Die Veranlagung und Einziehung der Beiträge erfolgt durch die Gemeinden und Ämter.

(2) Die Gemeinden fertigen unmittelbar nach der Viehzählung eine Beitragsliste. Diese Liste hat die Anschriften der beitragspflichtigen Tierbesitzer, die Zahl der von ihnen gehaltenen Rinder, Schweine und Schafe sowie die Höhe der dafür zu entrichtenden Beiträge zu enthalten.

(3) Die beitragspflichtigen Tierbesitzer sind möglichst frühzeitig nach der Viehzählung zur Zahlung der Beiträge aufzufordern, damit mögliche Differenzen zwischen der in der Zählliste eingetragenen und der tatsächlichen Tierzahl am Tage der allgemeinen Viehzählung später nachgeprüft und ausgeräumt werden können.

(4) Die Gemeinden entscheiden über Widersprüche gegen die Beitragsveranlagung.

(5) Aufgrund der geprüften und ggf. berichtigten Beitragsliste übersenden die Gemeinden der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes bis 10. Februar 1974 eine Nachweisung nach dem dafür vorgesehenen Vordruck. T.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Beitragsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Masselter
Vorsitzender
der Landschaftsversammlung

Feldhege
Schriftführer
der
Landschaftsversammlung

Wemhöner
Schriftführer
der
Landschaftsversammlung

Der Innenminister und der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen haben die gemäß § 13 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392) erforderliche Genehmigung mit gemeinsamem Erlaß vom 20. November 1973 - III B 1 - 7/5-4801/73 - / I C 2 - 2010-5681 - erteilt.

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1973 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Köln, den 29. November 1973

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. h. c. Klaus

- GV. NW. 1973 S. 550.

7842

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft
Vom 22. November 1973**

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1969 (BGBl. I S. 635), und auf Grund des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Milchwirtschaft vom 10. August 1960 (GV. NW. S. 314) wird verordnet:

Artikel I

- In § 1 Abs. 1 der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft vom 30. November 1965 (GV. NW. S. 349), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1972 (GV. NW. S. 404), werden die Jahreszahlen „1973“ durch „1974“ ersetzt.
- An § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Nach Litern gemessene Anlieferungsmilch ist mit einem Faktor von 1,015 in Kilogramm umzurechnen, sofern nicht ein abweichender Umrechnungsfaktor nachgewiesen wird.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. November 1973

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Deneke

- GV. NW. 1973 S. 551.

**Verordnung
zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge
nach § 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung
für das Kalenderjahr 1974**

Vom 27. November 1973

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) wird verordnet:

§ 1

Der Wert der Sachbezüge im Sinne von § 160 Abs. 1 RVO wird für das Kalenderjahr 1974 wie folgt festgesetzt:

A Freie Station (Kost und Wohnung)

I Die Werte der freien Station betragen monatlich	DM
1. für Beschäftigte in gehobener oder leitender Stellung	279,-

2. für die übrigen Beschäftigten	222,-
3. für Beschäftigte der unter Nr. 2 genannten Art, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind	201,-

II Wird die volle oder teilweise freie Station tageweise oder wochenweise gewährt, so sind für den Tag 1/30 und für die Woche 7/30 der unter I Nr. 1 bis 3 sowie der unter III und IV bezeichneten Beträge anzusetzen.

III Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:

1. Wohnung (mit Heizung und Beleuchtung)	mit 6/20
2. Frühstück	mit 3/20
3. Mittagessen	mit 6/20
4. Abendessen	mit 5/20

der unter I Nr. 1 bis 3 genannten Sätze.

IV Wird die freie Station nicht nur dem Beschäftigten allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die unter I bis III bezeichneten Beträge

1. für den Ehegatten	um 80 v. H.
2. für jedes Kind bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr	um 30 v. H.
3. für jedes ältere Kind	um 40 v. H.

B Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

Für die Deputate in der Land- und Forstwirtschaft werden die folgenden Werte festgesetzt:

1. Freie Wohnung für verheiratete Deputatempfänger der in A I Nr. 2 genannten Art jährlich	DM 828,-
Der Wert mindert sich um 15 v. H., wenn im Hause keine Toilette oder kein Stromanschluß oder keine Wasserentnahme vorhanden ist.	
2. Freie Feuerung	
a) Steinkohlen für 50 kg	11,-
b) Briketts für 50 kg	6,-
c) Hartholz für den Raummeter	12,-
d) Weichholz für den Raummeter	12,-
3. Getreide	
a) Roggen für 50 kg	18,-
b) Weizen für 50 kg	19,50
c) Futtergetreide für 50 kg	18,-
4. Kartoffeln	
a) sortierte Speisekartoffeln für 50 kg	12,-
b) unsortierte Kartoffeln für 50 kg	9,-
5. Milch	
a) Vollmilch für das Liter	0,45
b) Magermilch für das Liter	0,09
6. Butter für 500 g	3,39
7. a) Schlachtschwein für 50 kg Lebendgewicht	150,-
b) Schlachtschwein für 50 kg Schlachtgewicht	190,-
8. freie Ferkel	75,-
9. Stroh und Heu	
a) Stroh für 50 kg	3,-
b) Heu für 50 kg	8,-
10. eine Gespannstunde	
a) mit Trecker	8,-
b) Erhöhung um den Stundenlohn für Treckerführer	6,-

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. November 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Figgen

– GV. NW. 1973 S. 551.

**Bekanntmachung
der Nachtragshaushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
für das Rechnungsjahr 1973**

Vom 18. Oktober 1973

Aufgrund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in Verbindung mit § 90 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656) hat die Landschaftsversammlung am 18. 10. 1973 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

I

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	ver- mindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- plans einschließlich des Nachtrags	
	DM	DM	gegenüber bisher DM	auf nunmehr DM festgesetzt
im außerordentlichen Haushalt				
die Ein- nahmen	8 280 000	21 000 000	128 418 100	115 698 100
die Aus- gaben	8 280 000	21 000 000	128 418 100	115 698 100

§ 2

Der Hebesatz der Landschaftsumlage wird nicht geändert.

§ 3

Die Tierseuchenbeiträge (Umlagen) werden nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben im außerordentlichen Haushalt bestimmt sind, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 101 799 050 DM um 12 720 000 DM vermindert und damit auf 89 079 050 DM festgesetzt.

Der Verwendungszweck der bisher vorgesehenen Darlehensaufnahmen wird wie folgt geändert:

1. Baumaßnahmen einschl. Betriebseinrichtungen usw. f) in den Rhein. Landeskrankenhäusern	+ 8 280 000 DM
3. Darlehen zur Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder	– 21 000 000 DM
Insgesamt	– 12 720 000 DM

Köln, den 18. Oktober 1973

Masselter
Vorsitzender
der Landschaftsversammlung
Feldhege Wemhöner
Schriftführer
der Landschaftsversammlung

II

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 88 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu § 5 ist unter dem 7. November 1973 – III B 3–9/513–8094/73 – erteilt worden.

III

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 88 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 12. 1973 bis 23. 12. 1973 im Landeshaus, Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 471, öffentlich aus.

Köln, den 22. November 1973

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
In Vertretung
Dr. Czischke

– GV. NW. 1973 S. 552.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.